

Vereinbarung über die
Verteilung der Betriebskosten für die
Nutzung des DGH Hedern

zwischen

der Gemeinde Frankenfeld (nachfolgend Gemeinde)

und

dem Verein Dorfgemeinschaft Hedern e.V. (nachfolgend Verein)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Dorfgemeinschaftshaus Hedern steht im Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeinde hat mit dem Verein am 01.06.1984 einen Vertrag über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hedern abgeschlossen. § 6 der Vereinbarung regelt die Kostenverteilung zwischen Gemeinde und Verein für das DGH. Die durch den Rat der Gemeinde in 2015 neu festgelegte Verteilungsregelung wird mit dieser Vereinbarung über die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten vertraglich geschlossen.

§ 2 Festlegung des Abrechnungsmodus

Eine verbrauchsgenaue Abrechnung der Bewirtschaftungskosten erfolgt nicht. Die Gemeinde übernimmt ein Viertel der im Kalenderjahr angefallenen Heizkosten (Gasrechnung) als Zuschuss.

§ 3 Definition der Betriebskosten

Zu den abrechnungsfähigen Bewirtschaftungskosten zählen: Gaslieferkosten.

Die Kosten für Schornsteinfeger, Heizungswartung, Gastankwartung, Strom, Wasser, Abwasser, Gebäude- und Inventarversicherungen, Prüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Müllgebühren, trägt der Verein alleine.

§ 4 Abwicklung der Betriebskostenabrechnung

Rechnungsempfänger aller Kosten mit Ausnahme der Versicherung ist der Verein. Sollte es aufgrund besserer Kommunalkonditionen mit den Versorgungsunternehmen wirtschaftlicher sein, dass die Gemeinde Rechnungsempfänger ist, ist dies im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verein so zu regeln.

Die Abrechnung der Gaslieferkosten erfolgt jeweils nach Ende des Kalenderjahres bis zum 30.03. des Folgejahres.

Die Gemeinde überweist 25% der Gaslieferkosten umgehend an den Verein.

§ 5 Freiwilliger Zuschuss der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt den Verein bei seiner ehrenamtlichen Arbeit für die Dorfgemeinschaft, indem sie einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von 800 € für die Betriebskosten des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung stellt. Der Zuschuss wird nur geleistet wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; ein Anspruch des Vereins auf den Zuschuss besteht nicht. Die Verwendung ist nicht nachzuweisen.

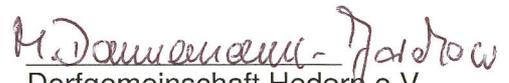
§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2015 geschlossen. Sie ergänzt die Vereinbarung vom 01.06.1984. Es gelten die dort vereinbarten Regelungen insbesondere auch zur Laufzeit.

Frankenfeld, 17. März 2016



Gemeinde Frankenfeld
Der Gemeindedirektor



M. Dammann-Jadow
Dorfgemeinschaft Hedern e.V.
1. Vorsitzender
